

1. Geltungsbereich

Diese STUDIO 55 Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe unter unserem Markenzeichen Studio 55 International und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung und Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Einkaufsbedingungen des Käufers wie auch mündliche Nebenabreden haben nur insofern Gültigkeit, als sie von STUDIO 55 ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote

Die Angebote sind für STUDIO 55 freibleibend.

3. Preise

Die Preise sind Nettopreise und enthalten keine MwSt. Als vereinbart gelten die Preise am Tage der Lieferung gültigen Preise ab Lager Mildstedt einschließlich zulässiger Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die Auslieferung erfolgt per STUDIO 55, Bahn, Spedition oder Post unfrei. Bei Lieferung als Brief, oder Päckchen, sowie auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, erfolgt der Versand frei gegen Berechnung der Versandkosten. Gegebenenfalls kann die Auslieferung durch Boten-Kurier erfolgen, wenn dies aus Zeit- oder Kostengründen vorteilhaft erscheint. Jeder Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

4. Lieferung und Gefahrübertragung

Die auf unseren Listen und in unserer Korrespondenz genannten Lieferzeiten sind unverbindliche Richtwerte. Je nach Auftragsumfang, Auftragslage und Lagerbestand kann die tatsächliche Lieferzeit kürzer oder länger sein. In unseren Auftragsbestätigungen verbindlich zugesagte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zwei Tage vor Termin als normale Spedition- oder Postsendung, oder einen Tag vorher als Schnellsendung bzw. per Bahnexpress aufgegeben wird. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Ersatz von Folgeschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Lieferverzögerungen bei von uns bestätigten Terminaufträgen. (Ausgen. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)

5. Mängel

Der Empfänger ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware nach Empfang sofort auf Mängel zu untersuchen und eventuelle Gewährleistungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Kunde die Mängel, soweit sie offensichtlich sind, innerhalb von 14 Tagen in jedem Fall aber vor Verwendung der gelieferten Waren STUDIO 55 schriftlich anzeigt. Durch Material und Fertigungstechnik bedingte Eigenschaften von aufblasbaren Werbeträgern, Aufdruck und Beschriftung gelten nicht als Mangel. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 5% sind verkehrüblich und stellen keinen Mangel dar. Berechnet wird immer die tatsächlich gelieferte Menge. Von uns angefertigte Klischees bleiben in jedem Fall unser Eigentum und stehen dem Besteller nur bei Folgeaufträgen an uns, einen angemessenen Zeitraum lang, zur Verfügung. Bei erwiesenen Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur frachtfreien Nachlieferung oder zur Nachbesserung berechtigt. Das beanstandete Erzeugnis ist dabei zunächst unter Berücksichtigung der billigsten Versandart an uns zurückzusenden. Wird der Gewährleistungsfall anerkannt, gehen die Transportkosten zu unseren Lasten. Für den Fall, dass Nachbesserung, bzw. bei Terminaufträgen, rechtzeitige Behebung/Ersatzlieferung nicht möglich oder fehlgeschlagen ist, hat der Kunde Anspruch auf Wandelung oder Minderung. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz aus Folgeschäden – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung von STUDIO 55, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, dies gilt auch für Schäden bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körperschäden und Gesundheitsschäden, sowie den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf verschuldens-unabhängiger Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen. Ist dem Abnehmer ein Mangel bekannt, oder muss ihm dieser Mangel bekannt sein, so gilt er bei Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Ware als akzeptiert. Allein unseren Preislisten und Angeboten aufgeführten Angaben (Volumen, Durchmesser, Größe und Tragkraft usw.) sind ungefähre Richtwerte.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen, Behinderungen des Transports, außergewöhnliche Ereignisse u.a. die außerhalb des Einflussbereiches von STUDIO 55 stehen, befreien STUDIO 55 für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkungen von der Pflicht zur Lieferung, bzw. Einhaltung eines vereinbarten Termins, ohne dass dem Kunden hieraus Anspruch oder Rechte erwachsen. Bestätigt STUDIO 55 dem Kunden, dass sie aus diesen Gründen nicht liefern kann, so hat der Kunde das Recht die von ihm während der Störung benötigte Ware anderweitig zu beziehen.

7. Zahlung

Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Sollten Anzahlungen auf die Rechnung/en bereits gezahlt sein, so ist der Restbetrag sofort und ohne Abzug fällig. Unbare Zahlungsmittel werden nur mit dem üblichen Vorbehalt angenommen. Während des Zahlungsverzuges ist STUDIO 55 berechtigt, Mahngebühren und für den ausstehenden Betrag Verzugszinsen zu erheben, die mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank liegen. Eine Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt STUDIO 55 außerdem, jede weitere Lieferung einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse oder Barzahlung zu liefern. Bei Teillieferungen werden Teilrechnungen vom Besteller ausnahmslos anerkannt. Aus Kostengründen erfolgt beim Zahlungsverzug nur eine vorgERICHTLICHE Mahnung § 264 BGB. Zugesagte Sonderpreise, Vergünstigungen oder Rabatte jeder Art entfallen, sobald Zahlungsverzug eintritt. Nachbelastungen sind unwiderruflich. Alle Forderungen, die wir gegen den Abnehmer haben, sind aufrechenbar. Die Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Bei jeder Bestellung behalten wir uns das Recht vor nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern. Sonderanfertigungen von aufblasbaren Werbeträgern (inflatables), Druckartikeln sowie sämtliche Spielgeräte und Sprungkissenburgen machen eine Anzahlung von 15%-50% des veranschlagten Preises erforderlich, die Höhe der Anzahlung richtet sich nach dem Auftragswert und kann von STUDIO 55 frei bestimmt werden, ansonsten gelten die vorstehenden Zahlungsbedingungen. Die für die Sonderanfertigungen und Sprungkissenburgen genannten Lieferzeiten beginnen am Tage des Eingangs der Anzahlung. Voraussetzung für den Beginn einer Lieferzeit ist die unbedingte vollständige Auftragsklarheit.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen von STUDIO 55 einschließlich Zinsen, Finanzierungskosten und anderer Nebenkosten Eigentum von STUDIO 55. Die Ware darf solange ohne Zustimmung von STUDIO 55 weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Eine Pfändung oder sonstige Belastung durch Dritte hat der Kunde unverzüglich STUDIO 55 mitzuteilen und STUDIO 55 die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, soweit sie nicht ihm als Endabnehmer geliefert wurde. Der Kunde tritt jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie im Falle eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der STUDIO 55 geschuldeten Beträge sicherheitshalber an STUDIO 55 ab. Bei einer Verbindung oder einer Verarbeitung mit anderen STUDIO 55 nicht gehörenden Waren, steht STUDIO 55 das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der verbundenen oder bei der Verarbeitung verwendeten anderen Waren zur Zeit der Verbindung oder Verarbeitung.

9. Behandlung geliehener Gegenstände

Geliehene Gegenstände (Spielgeräte und Werbeträger) wie Hüpfburgen, Gebläse usw., sind mit der gehobenen Sorgfalt zu behandeln. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Gewalteinwirkung während des Transports- oder Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die „Hinweise zum Einsatz unserer Spielburgen mit Dauergebläse“ sind unbedingt zu beachten. Die Burgen dürfen nur transportiert werden, wenn sie sorgfältig zusammengefoldet sind, da sonst Transportschäden entstehen können. Bürgen, Torbogen und Hüpfkissen müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Bei Rückgabe von verschmutzten Spielgeräten und Werbeträgern werden Reinigungsgebühren berechnet. Ausgeliehene Burgen müssen unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Einsatz auf den Rückweg gebracht werden. Auf Weisung des Verleihers kann die Übergabe auch an eine dritte Adresse verlangt werden (neuer Mietensatzort). Die Nutzung eines geliehenen Spielgerätes oder Werbeträgers ist nur am vereinbarten Nutzungstag erlaubt. Bekommt der Verleiher von nicht vereinbarten Einsätzen Kenntnis, so erfolgt Nachberechnung. Wird zum Hin- oder Rücktransport einem Spediteur ein Spielgerät oder ein Werbeträger übergeben, so erfolgt das auf Kosten und Gefahr des Mieters. Ausnahmen stellen nur anderweitig schriftlich mit STUDIO 55 geschlossene Vereinbarungen dar. Kosten für den An- und Abtransport von Spielgeräten und Werbeträgern sind in jedem Fall vom Mieter zu tragen. Sollte ein Gegenstand an uns nicht kostenfrei an uns zurückgeschickt werden, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die Miete für den Zeitraum bis zur erneuten kostenfreien Zustellung ist sofort fällig. Der Verleiher haftet nicht für Unfälle die mit den geliehenen Gegenständen entstehen können. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Mieter ist ratsam. Behördliche Auflagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von uns stammender Leih- oder Kaufgegenstände sind vom Mieter/Käufer strikt einzuhalten. Geeignete Befestigungspunkte auf Dächern usw. müssen beim Einsatz von Ballons und Standdisplays bauseits vorhanden sein oder angebracht werden. Die statische Tragfähigkeit und Tauglichkeit von Dächern hat der Auftraggeber zu prüfen.

10. Sonstiges, Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden oder wenn der Käufer Vollkaufmann ist, soweit er nicht unter § 4 HGB fällt, gilt Hunsum als vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt hat oder er im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Studio 55 International